

Richtlinie

zu Zuwendungen zum Geschäftsbedarf der Ratsfraktionen im Rat der Stadt Aachen

Stand: November 2025

I. Gegenstand

und Ziel der Richtlinie

Gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen haben die Ratsfraktionen gegenüber den Gemeinden einen Anspruch auf Gewährung von Fraktionszuwendungen. Demnach sind den Fraktionen aus städtischen Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen zu gewähren. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der*dem Oberbürgermeister*in zuzuführen und als gesonderte Anlage zum Haushaltsplan darzustellen ist.

Die Gemeindeordnung regelt den generellen Rechtsanspruch der Fraktionen auf Fraktionszuwendungen, nicht jedoch Art und Umfang der Zuwendungen. Aus diesem Grund hat das Innenministerium Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 02.01.1989 und zuletzt mit Runderlass vom 05.11.2015 Leitlinien formuliert, anhand derer die Ansprüche der Ratsfraktionen gegenüber den Kommunen konkretisiert werden. Dieser Runderlass dient als Grundlage für die mit dieser Richtlinie festgelegten tatsächlichen Zuwendungen der Stadt Aachen an die jeweils im Rat der Stadt vertretenen Ratsfraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören.

II. Inhalte

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Rat der Stadt Aachen mit seinen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören.

2 Sachleistungen für Fraktionen

- Mietfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Fraktionsgeschäftsstelle inkl. technischer Ausstattung nach städtischem Standard
- Mietfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Durchführung von Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, die der Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben dienen
- Bereitstellung von Strom, Wasser und Heizung für diese Räume
- Durchführung der Reinigung und Unterhaltung dieser Räume

3 Geldleistungen zur Deckung der entstehenden Personalkosten für Fraktionen

Folgende Personalkosten werden den Fraktionen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet:

- Bei Fraktionen mit bis zu 5 Ratsmitgliedern:
 - Für die Fraktionsgeschäftsführung eine Teilzeitstelle mit 30 Stunden wöchentlich

- Für das Fraktionssekretariat eine Vollzeitstelle
- Bei Fraktionen mit bis zu 10 Ratsmitgliedern:
 - Für die Fraktionsgeschäftsführung eine Vollzeitstelle
 - Für die Fraktionsassistenten eine Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden wöchentlich
 - Für das Fraktionssekretariat eine Vollzeitstelle
- Bei Fraktionen mit bis zu 20 Ratsmitgliedern:
 - Für die Fraktionsgeschäftsführung eine Vollzeitstelle
 - Für die Fraktionsassistenten eine Vollzeitstelle
 - Für das Fraktionssekretariat eine Vollzeitstelle
- Bei Fraktionen mit bis zu 25 Ratsmitgliedern:
 - Für die Fraktionsgeschäftsführung eine Vollzeitstelle
 - Für die Fraktionsassistenten eine Vollzeitstelle sowie eine Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden wöchentlich
 - Für das Fraktionssekretariat eine Vollzeitstelle
- Bei Fraktionen ab 26 Ratsmitgliedern:
 - Für die Fraktionsgeschäftsführung eine Vollzeitstelle
 - Für die Fraktionsassistenten eine Vollzeitstelle sowie eine Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden wöchentlich
 - Für das Fraktionssekretariat eine Vollzeitstelle sowie eine Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden wöchentlich

Zugrunde gelegt werden die Personalkosten nach der Entgelttabelle der Anlage A des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) und hierbei:

- Für die Fraktionsgeschäftsführungen auf der Basis des monatlichen Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 15 Stufe 4 TVöD
- Für die Fraktionsassistenten auf der Basis des monatlichen Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 10 Stufe 4 TVöD
- für das Fraktionssekretariat auf der Basis des monatlichen Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 8 Stufe 4 TVöD

Führt die Verringerung der Mitgliederzahl einer Fraktion während der Wahlperiode dazu, dass sich auch der Anspruch auf Erstattung der Personalkosten verringert, werden der betroffenen Fraktion die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten auf der bisher für diese Fraktion geltenden Grundlage für längstens zwei Monate erstattet.

Ausnahmsweise werden bei länger andauernden Vertretungen von mehr als 6 Wochen die Personalkosten der Aushilfskraft durch die Stadt Aachen erstattet.

4 Sonstige erstattungsfähige Kosten der Fraktionen

Als Geldleistung für die Abdeckung der sonstigen erstattungsfähigen Kosten wird den Fraktionen im Rat der Stadt Aachen – begrenzt durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten – eine pauschale Zuwendung gewährt, die sich für jede Fraktion wie folgt berechnet:

- Je Ratsfraktion ein Sockelbetrag in Höhe von 350 Euro/Monat
- Je Ratsmitglied ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 110 Euro/Monat
- Je Bezirksvertretungsfraktion ein Sockelbetrag in Höhe von 20 Euro/Monat
- Je Bezirksvertretungsmitglied ein Pro-Kopf-Betrag von 15 Euro/Monat

Die entsprechenden Zuwendungen in Form von Geldleistungen können insbesondere für folgende fraktionsbezogene Zwecke verwendet werden:

- Beschaffung von Print- und Onlinemedien
- Beiträge für Mitgliedschaften in kommunalpolitischen Vereinigungen
- Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in angemessenem Umfang
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung der Fraktionsmitglieder und Fraktionsmitarbeiter*innen
- Fahrtkosten auf Basis des Landesreisekostengesetz

Die genannten Beträge werden vor dem Hintergrund eines etwaig notwendigen Inflationsausgleiches jeweils zu Beginn und zur Mitte der jeweiligen Ratsperiode evaluiert und – falls notwendig – angepasst. Diese Anpassungen werden jeweils auf volle 5 Euro ab- oder aufgerundet und als Anlage dieser Richtlinie beigelegt.

5 Den ehrenamtlichen Bürgermeister*innen gewährte Zuwendungen

Die ehrenamtlichen Bürgermeister*innen erhalten zur Deckung der ihnen entstehenden Personalkosten einen monatlichen Maximalbetrag, der einer Teilzeitstelle mit 19,5 Stunden wöchentlich entsprechend des monatlichen Tabellenentgeltes der Entgeltgruppe 11 Stufe 4 TVöD entspricht.

6 Den Gruppen im Rat der Stadt Aachen gewährte Zuwendungen

Für Zuwendungen an Gruppen im Rat der Stadt Aachen wird bestimmt, dass diese gem. § 56 Abs. 3 S. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW - in seiner Neufassung ab 01.11.2025) 80 Prozent der Ausstattung erhalten, die eine Fraktion der kleinsten Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung).

7 Den fraktions- bzw. gruppenlosen Ratsmitgliedern im Rat der Stadt Aachen gewährte Zuwendungen

Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden gem. § 56 Absatz 3 Satz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ratssitzungen gewährt. Diese dürfen die Hälfte des Betrages, den eine Ratsgruppe aus 2 Personen nach Punkt 6 dieser Richtlinie erhält, nicht übersteigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten mtl. 150 Euro.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft. Die vom Rat der Stadt am 15. Juli 1992 beschlossene und am 13. April 1994, am 11. Januar 1995, am 8. Dezember 2004 sowie am 12. Dezember 2007 geänderte Richtlinie sowie alle weiteren diesbezüglichen Beschlüsse und Verfügungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Aachen, den 5. November 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Ziemons'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Michael Ziemons

Oberbürgermeister